

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 222/10 B

L 18 (2) KN 240/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 KN 217/08 (SG Dortmund)

..... ,
.

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

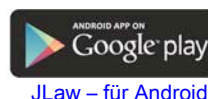
Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 18. Mai 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die im Jahre 1928 geborene Klägerin lebt in Ungarn. Ihre Ehe mit dem bei der Beklagten versicherten F. S. bestand von 1979 bis 1988 und wurde durch Urteil des Amtsgerichts Herne-Wanne - Familiengericht - geschieden. Bezogen auf die Ehezeit vom 1.6.1979 bis 29.2.1988 wurden deshalb von dem Konto des Versicherten bei der Beklagten auf das Konto der Klägerin bei der damaligen Landesversicherungsanstalt (LVA) Westfalen Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 143 DM übertragen. Die Klägerin erhält seit 1993 von der LVA Westfalen Regelaltersrente; bei der Berechnung der Rente wurden die übertragenen Versorgungsanwartschaften mit 3,9523 Entgeltpunkten (EP) berücksichtigt.
- 2 Der Versicherte ist 1993 gestorben; die Beklagte hatte den erstmaligen Antrag der Klägerin auf Hinterbliebenenrente mit Bescheid vom 27.5.1994 bindend abgelehnt. Auch der im Jahre 2008 erneut gestellte Antrag der Klägerin blieb bei der Beklagten sowie vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht erfolglos.
- 3 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit Schriftsatz vom 18.6.2010, der am 28.6.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist; sinngemäß beantragt sie auch Prozesskostenhilfe.
- 4 1. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war abzulehnen.
- 5 Die von der Klägerin beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Abs 1 Zivilprozessordnung). Insoweit lässt der Senat dahingestellt, ob im Falle der Klägerin die strengen Voraussetzungen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil (vgl §§ 160, 160a SGG) überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtssuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (vgl BSG vom 26.10.1994, SozR 3-6610 Art 5 Nr 1).
- 6 Die Klägerin hat von vornherein keinen Anspruch auf die von ihr begehrten Leistungen der Beklagten.
- 7 Sie ist der Überzeugung, ihr stehe lebenslang die halbe Rente ihres früheren Ehemanns F. S. zu; dies habe ihr der zuständige Richter im Scheidungsverfahren mitgeteilt. Diese Auskunft hat die Klägerin anscheinend missverstanden. Was nur gemeint sein konnte, ist, dass der



Klägerin als Versorgungsausgleich die Hälfte der Rentenanwartschaften zu übertragen war, die ihr früherer Ehemann - nicht während seines gesamten Arbeitslebens, sondern - während der Ehezeit erarbeitet hatte. Dies aber ist im Scheidungsurteil vom 23.8.1988 angeordnet worden und hat dazu geführt, dass bei der Berechnung der Regelaltersrente der Klägerin, die sie inzwischen von der DRV Mitteldeutschland bezieht, zusätzliche 3,9523 EP (Auskunft der DRV Mitteldeutschland vom 11.2.2010) berücksichtigt werden. 3,9523 EP aber entsprechen einer monatlichen Rentenhöhe von ca 107,50 Euro; die von der Klägerin bezogene Rente der DRV Mitteldeutschland wäre also um diese Summe niedriger, wäre sie nicht vom Versicherten geschieden worden.

- 8 Darüber hinausgehende Ansprüche - etwa auf eine Geschiedenenwitwenrente früheren Rechts (*vgl die Übergangsvorschrift des § 243 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch*) - bestehen nicht; dies gilt auch für die von der Klägerin weiterhin geltend gemachte Forderung, die Beklagte habe der DRV Mitteldeutschland Beträge zu zahlen, die diese ihr von der Rente abgezogen habe.
- 9 2. Soweit die Klägerin persönlich gegen das Berufungsurteil Beschwerde eingelegt hat, ist diese bereits unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) erhoben worden ist. Sie ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

